

Besteuerung von in Luxemburg getätigten Überstunden in Deutschland Der LCGB fordert ein rasches Ende dieser intransparenten, inakzeptablen und diskriminierenden Steuerpolitik!

Zum 1. Januar 2024 ist bekanntlich ein neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und Deutschland in Kraft getreten. Obwohl dieses neue Doppelbesteuerungsabkommen zu mehr Rechts- und Planungssicherheit beitragen sollte, ist genau das Gegenteil der Fall.

Durch die Hintertür einer Verständigungsvereinbarung vom 11. Januar 2024 können Überstunden, die von deutschen Grenzgängern in Luxemburg geleistet wurden, jetzt in Deutschland besteuert werden. Diese zusätzliche Besteuerung kann nach neuesten Informationen auch Steuerjahre vor 2024 betreffen, insofern die Steuererklärung noch nicht abgeschlossen oder abgegeben wurde.

Für den LCGB ist dies sowohl vom Prinzip her als auch in der Art und Weise der Umsetzung absolut inakzeptabel!

Ohne Vorankündigung werden auf einmal die Steuerregeln so uminterpretiert, dass deutsche Grenzgänger sich steuerlich in einer totalen Unklarheit befinden und über keinerlei Rechtssicherheit mehr verfügen.

Während die Finanzämter in Deutschland sich bei Nachfragen bedeckt halten, wirkt die Luxemburger Regierung tat- und ratlos.

Nachdem Luxemburg einer solchen diskriminierenden Steuerneureglung zugestimmt hat, ist es umso bedenklicher, dass das luxemburgische Finanzministerium am 28. März 2024 den Gewerkschaften in einer ersten Unterredung die Fehlinformation mitteilte, dass Deutschland erst ab einem jährlichen Gesamteinkommen von 12.834 € (Grundfreibetrag inklusive Werbungskosten) Steuern erheben würde.

Auf das mangelnde Interesse bei der Neuverhandlung des Doppelbesteuerungsabkommens folgt somit ein mangelndes Interesse an einer Lösung für dieses inakzeptable Steuerfiasko!

Tatsächlich spielt der Grundfreibetrag von 11.604 € nicht und es können lediglich die Werbungskosten (1.230 €) sowie die luxemburgische Pflegeversicherungsbeiträge (1,4 % des Jahreseinkommens abzüglich eines Viertels des jährlichen Mindestlohnes, d.h. 642,73 € pro Monatslohn) abgesetzt werden.

Somit können laut aktuellem Stand Überstunden fast integral in Deutschland besteuert werden. Der Steuersatz auf Überstunden hängt dabei vom Gesamteinkommen (alle steuerpflichtigen Luxemburgischen und Deutschen Einkommen) ab.

Der LCGB ist weiterhin der Auffassung, dass die deutschen Grenzgänger in diesem Kontext eindeutig diskriminiert werden, denn alle anderen Arbeitnehmer in Luxemburg bezahlen weiterhin keine Steuern auf die von ihnen geleisteten Überstunden!

Aus diesem Grund fordert der LCGB die luxemburgische Regierung unmissverständlich dazu auf, sofort mit Deutschland ein Moratorium für die Anwendung dieser neuen Steuerregelung zu vereinbaren und anschließend über eine Änderung dieser Bestimmungen zu verhandeln.

Sollte dies nicht möglich sein, muss Luxemburg seinerseits Überstunden mit einem Nullsteuersatz (Steuersatz 0 Prozent) besteuern oder einen Steuerfreibetrag auf Überstunden (mindestens 25.000 € pro Jahr und pro Person) einführen. Dann dürften die in Luxemburg geleisteten Überstunden nämlich nicht mehr in Deutschland versteuert werden.

In diesem Sinne wurde eine zweite Dringlichkeitssitzung mit dem luxemburgischen Finanzminister beantragt.

Der LCGB wird diese Problematik weiterhin aufmerksam verfolgen und behält sich das Recht vor, mit allen Mitteln die Rechte der deutschen Grenzgänger zu verteidigen, damit so schnell wie möglich eine nachhaltige und zufriedenstellende Lösung in dieser Angelegenheit gefunden wird.



Deutsche Grenzgänger